

Formblatt Z

- Bestätigung der Zulassungsvoraussetzungen -

▼ Anschrift der zuständigen AFBG bewilligenden Stelle

--

Eingangsstempel

Förderungsnummer

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

Bitte jedes Feld sorgfältig in Druckschrift ausfüllen bzw. ankreuzen und Nichtzutreffendes streichen.

Zeile

Durch den/die Teilnehmer/in auszufüllen!

1 Familienname	Geburtsname – wenn abweichend –	Vorname(n)	Geburtsdatum
2 Straße (Anschrift am ständigen Wohnsitz)			Hausnummer
3 ggf. Auslands- kennzeichen	Postleitzahl	Wohnort	
4 Behörde, bei der der Antrag auf Aufstiegsfortbildungsförderung nach dem AFBG gestellt wird			

Ich beabsichtige, die Fortbildungsmaßnahme zum/zur

--

bei folgendem Fortbildungsträger

--

7 in der Zeit von

 bis

 zu absolvieren. Bitte Nachweis (z.B. Anmeldung) beifügen.

Durch die Prüfungsstelle auszufüllen!

Bescheinigung nach § 9 AFBG

Als zuständige Stelle für die Abnahme der o.g. Fortbildungsprüfung bestätigen wir, dass die o.a. Teilnehmerin/der o.a. Teilnehmer

8 Name, Vorname

die Voraussetzungen - soweit sie nicht erst im Rahmen dieser Fortbildung erfüllt werden können - für die

9 Zulassung zur angestrebten Fortbildungsprüfung gem. §

 der Fortbildungsordnung zur/zum

10 anerkannter Abschluss

11 ☐ bereits vor Beginn der Maßnahme erfüllt/erfüllt hat. ☐ nicht erfüllt.

12 ☐ nicht erfüllt, aber die für die Prüfungszulassung erforderliche fehlende **Berufspraxis** kann noch bis zum letzten

13 Unterrichtstag der Maßnahme

 erworben werden.

14 ☐ nicht erfüllt, aber die für die Prüfungs-/Schulzulassung noch fehlende formale **Vorqualifikation** (z.B. Ausbildungsabschluss; anderer Fortbildungsabschluss) wird im Rahmen eines strukturierten anerkannten Programmes bis zum letzten Unterrichtstag der Maßnahme

15

 erworben.

Wichtiger Hinweis:

Besteht die Maßnahme aus mehreren Maßnahmeabschnitten muss der Abschluss bis zum letzten Unterrichtstag des ersten Maßnahmeabschnitts erworben werden. Es genügt bei mehreren Maßnahmeabschnitten der Erwerb vor Beginn des zweiten Maßnahmeabschnitts, wenn der erforderliche Abschluss durch die Prüfung des ersten Maßnahmeabschnitts erworben wird.

Es wird versichert, dass die in Zeile 8 bis 15 gemachten Angaben richtig und vollständig sind.

16 Telefonnummer für evtl. Rückfragen	
17 Stempel der für die Prüfung zuständigen Stelle	Datum, Unterschrift(en)

§ 9 AFBG

Vorqualifikation der Teilnehmer und Teilnehmerinnen

(1) Der Teilnehmer oder die Teilnehmerin muss vor Beginn der Maßnahme über die nach der jeweiligen Fortbildungsordnung für die Prüfungszulassung erforderliche berufliche Vorqualifikation verfügen.

(2) Förderung wird auch geleistet, wenn ein Abschluss, der für die Zulassung zur Prüfung nach der jeweiligen Fortbildungsordnung erforderlich ist, im Rahmen eines strukturierten, von der zuständigen Prüfstelle anerkannten Programmes bis zum letzten Unterrichtstag einer im Übrigen förderfähigen Maßnahme erworben werden soll. Besteht die Maßnahme aus mehreren Maßnahmeabschnitten, muss der Abschluss bis zum letzten Unterrichtstag des ersten Maßnahmeabschnitts erworben werden. Es genügt bei mehreren Maßnahmeabschnitten der Erwerb vor Beginn des zweiten Maßnahmeabschnitts, wenn der erforderliche Abschluss durch die Prüfung über den ersten Maßnahmeabschnitt erworben wird. Ein Abschluss im Sinne des Satzes 1 ist:

1. ein Abschluss in einem nach § 4 des Berufsbildungsgesetzes oder nach § 25 der Handwerksordnung anerkannten Ausbildungsberuf oder in einem vergleichbaren bundes- oder landesrechtlich geregelten Beruf oder
2. ein Fortbildungsabschluss im Sinne des § 2 Absatz 1.

Die Förderung wird hinsichtlich des nach Satz 1 zu erwerbenden Abschlusses unter dem Vorbehalt der Einstellung und Rückforderung geleistet. Vor dem Erwerb eines für die Prüfungszulassung erforderlichen Abschlusses nach Satz 4 Nummer 1 ist eine Förderung mit einem Unterhaltsbeitrag nach § 10 Absatz 2 ausgeschlossen.

(3) Förderung wird auch geleistet, wenn die Berufspraxis, die für die Prüfungszulassung zusätzlich zu einem Abschluss erforderlich ist, noch bis zum letzten Unterrichtstag der Maßnahme erworben werden kann und die konkrete Möglichkeit hierzu nachgewiesen wird.

(4) Förderung wird auch geleistet, wenn der Teilnehmer oder die Teilnehmerin bei Antragstellung als höchsten Hochschulabschluss bereits über einen Bachelorabschluss oder einen diesem vergleichbaren Hochschulabschluss verfügt. Förderung wird nicht geleistet, wenn der Teilnehmer oder die Teilnehmerin bereits einen staatlichen oder staatlich anerkannten höheren Hochschulabschluss als die in Satz 1 genannten oder einen nach dem Hochschulrecht der Länder als gleichwertig anerkannten sonstigen Abschluss erworben hat. Die Förderung endet mit Ablauf des Monats des Erwerbs eines höheren Hochschulabschlusses, wenn dieser vor dem letzten Unterrichtstag der Fortbildungsmaßnahme erworben wird.

(5) Bereits erworbene privatrechtlich zertifizierte Fortbildungsabschlüsse stehen einer Förderung nicht entgegen.